OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151262/16/RK/FE - 151263/2

Datum: Linz, 12. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde (samt fernerem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde) von A B und A B, x B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W R, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 28.3.2017, GZ. IIIa/812-31/2005-kr/Mag.Pa, betreffend die Bestätigung der Abweisung des Ansuchens um Ausnahme vom Anschlusszwang an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 28.3.2017, GZ. IIIa/812-31/2005-kr/Mag.Pa, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 16.3.2016, Zl. IIIa/812-31/2005-kr, der Stadtgemeinde Braunau am Inn wurde für das Objekt H x (im gemeinsamen Eigentum von A und A B [im Folgenden Beschwerdeführer „Bf“] genannt) ausgesprochen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen wäre. Unter Spruchpunkt II. wurde die Weiterverwendung des vorhandenen Brunnens auf Grundstück Nr. x, KG O, unter diversen Auflagen gewährt.

Mit Ansuchen vom 14.4.2016 („Ansuchen um Ausnahmegenehmigung“) suchten die mittlerweile rechtsfreundlich vertretenen Bf um Erteilung der Ausnahmebewilligung von der Anschlusspflicht für das Objekt Liegenschaft H x an und führten unter Punkt 4 ihres Antrages u. a. aus, dass beim gegenständlichen Objekt H x sich schon auf den ersten Anschein ergäbe, dass die Herstellungskosten für die Anschlussleitung für die Bf mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten der Gemeinde.

Nach diversen behördlichen Zwischenschritten erfolgte sodann, bezugnehmend auf einen von den Bf vorgelegten Kostenvoranschlag der H & W GmbH vom 9.6.2016 eine behördliche Information an die Bf vom 5.7.2016 mit der in Aussicht gestellten behördlichen Konsequenz, eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 zu untersagen, da das vorgelegte Trinkwassergutachten nicht den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 entsprechen würde.

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurden den Bf mit behördlichem Schreiben vom 26.7.2016 die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Stadt Braunau am Inn mit 5.000 Euro bekanntgegeben, welche sich aus den Kosten für den Anschluss (= Verbindung) an die Verbrauchsleitung, für die Errichtung einer Anschlussleitung selbst bis zur Übergabestelle und für die Übergabestelle (Wasserzähler) zusammensetzen würden.

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurde von der erstinstanzlichen Behörde sodann die Baufirma S mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages beauftragt und hat diese eine „Kostenschätzung für den Wasserleitungsanschluss B“ mit Datum vom 13.9.2016 erstellt, welche als Gesamtkosten 7.892,65 Euro brutto ausgewiesen hat.

Im Akt erliegt ferner eine Kostenaufstellung der städtischen Betriebe des Stadtamtes Braunau am Inn vom 13.9.2016, wo als Angebot für das „Herstellen eines Wasseranschlusses B H x“ ohne Grabungsarbeiten ein Betrag von 984 Euro in Rechnung gestellt wurde.

Eine Kostenaufstellung des Ingenieurbüros x GmbH, x, betreffend die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten einer Anschlussleitung an das öffentliche Versorgungsnetz (in der Stadtgemeinde Braunau), welche auf Beauftragung durch die Gemeinde gegeben wurde, wies sodann als Herstellungskosten eines Trinkwasseranschlusses 4.920 Euro brutto aus und findet sich dort auch eine Vergleichsrechnung mit einer Bruttosumme von 4.836 Euro. Diese Kostenaufstellung schließt mit der Bemerkung:

„Auf Basis der getroffenen Annahmen (s. Lageplan) und der Kostenermittlung auf Basis einer Preisermittlung durch ein Leistungsverzeichnis, sowie der Vergleichsrechnung nach tatsächlichem Aufwand (Regie) betragen die mittleren Herstellungskosten samt Rundung im Stadtgebiet Braunau (Wasserwerk Braunau) Euro 5.000,-- (inklusive Mehrwertsteuer).“

Nach einer darauffolgenden Stellungnahme der Bf, wo im Wesentlichen argumentiert wurde, dass neben den vorliegenden Kostenermittlungen der Firma H & W GmbH vom 9.6.2016 sowie der Firma S noch weitere Kosten zu berücksichtigen wären, wie etwa die Kosten für das Herstellen eines Wasseranschlusses in der Höhe von 984 Euro samt Berücksichtigung einer 10-%igen Steigerung und einer Kaution in Höhe von 1.000 Euro, sowie von der Firma R ermittelter Kosten für die „Systemtrennung Brunnenwasser - Ortswasser“ in der Höhe von 1.939,84 Euro würden jedenfalls zusammenfassend die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen mindestens 10.000 Euro betragen.
Daher seien die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde Braunau gegeben, was sich in dem diesbezüglichen Antrag vom 22.9.2016, eine derartige Ausnahme zu genehmigen, sodann auch abschließend findet.

Mit erstinstanzlichem Bescheid vom 17.10.2016 wurde das Ansuchen der Bf vom 14.4.2016 spruchmäßig abgewiesen und in den Erwägungspunkten ausgeführt, dass, bezugnehmend auf die ermittelten durchschnittlichen Kosten eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Braunau in Höhe von 5.000 Euro, die tatsächlich beim Anschluss des Objektes der Bf zu erwartenden Kosten in Höhe von rund 8.900 Euro nicht dem in § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für die Gewährung einer Ausnahme geforderten „Missverhältnis“ von doppelt so hohen privaten Anschlusskosten entsprechen würden, weshalb spruchgemäß der Antrag abzuweisen gewesen wäre. Von den Bf angeführten Kosten in Höhe von 1.939,84 Euro für die Systemtrennung

„Brunnenwasser - Ortswasser“ sowie auch jene in der Höhe von 1.000 Euro Kaution wären tatsächlich nicht zu berücksichtigen gewesen, was aber von den Bf so argumentiert worden wäre.

In der dagegen erhobenen Berufung vom 4.11.2016 führten die Bf u. a. aus, dass eine Kaution in Höhe von 1.000 Euro dennoch im Sinne der Bf als für sie auflaufende Kosten zu veranschlagen gewesen wären.
Unter Punkt 2 der Berufung wurde argumentiert, dass es dem Angebot der Firma S, welches dem Bescheid der erstinstanzlichen Behörde im Wesentlichen zugrunde lag, an weiteren Kostenposten für nötige Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen ermangle und hätte ein beantragter Lokalaugenschein auch ergeben, dass die Anschlusskosten eben für die Bf mindestens doppelt so hoch wären wie jene Durchschnittskosten für die Stadt Braunau am Inn.
Auch sei eine Preisbindung für das Angebot der Firma S bereits abgelaufen. Es wären im Ergebnis die alternativen Angebote der Firma R und der Firma H & W GmbH zugrunde zu legen gewesen, welche aber als Wasseranschlusskosten jedenfalls einen Betrag ergeben hätten, welcher zur Annahme einer zur erteilenden Ausnahmegenehmigung deswegen führe, weil Anschlusskosten (betraglich) in der Höhe von 10.000 Euro für die Bf jedenfalls erreicht wären.
Auch wurde die Einvernahme von Zeugen beantragt und u. a. das Begehren gestellt, den Bescheid des Bürgermeisters dahingehend abzuändern, dass dem Ansuchen der Bf stattgegeben werde und somit die Ausnahme von der Wasseranschlusspflicht für die Bf gewährt werde.

Mit Berufungsbescheid vom 28.3.2017 wurde die Berufung der Bf vom 4.11.2016 abgewiesen und begründungsmäßig überblicksweise ausgeführt:

Für die Gemeinde wären in ihrer Kostenbetrachtung vorerst Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses entsprechend der Kostenschätzung der Baufirma Svom 13.9.2016 in der Höhe von 7.900 Euro zu berücksichtigen gewesen sowie solche für den Aufwand des städtischen Wasserwerkes in Höhe von rund 1.000 Euro, was zusammen 8.900 Euro ergäbe, weshalb die mit ca. 5.000 Euro ermittelten durchschnittlichen Kosten eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Stadt Braunau jedenfalls ergeben würden, dass die konkret auflaufenden Anschlusskosten für die Bf nicht doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Kosten der Gemeinde.
Zur geltend gemachten Kaution in Höhe von 1.000 Euro für die Aufgrabung der öffentlichen Straße wurde ausgeführt, dass eine solche „auf Grund von Neuerungen seit Jänner 2017 nicht mehr vorgeschrieben würde“.
Es seien unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 unter „Kosten für den Anschluss“ die Kosten für den Anschluss (= die Verbindung an die Versorgungsleitung) und für die Errichtung der Anschlussleitung selbst bis einschließlich des Absperrventils zu

verstehen, in welchem Falle sodann das Objekt als an die Versorgungsleitung angeschlossen gelte. Weitere Kosten für die Leitungsführung innerhalb des Gebäudes würden keine „Kosten für den Anschluss“ bilden, was auch für die Kosten einer Systemtrennung gelte (Systemtrennung Brunnenwasser-Ortswasser).
Weitere Kosten, etwa solche für eine Systemtrennung „Brunnenwasser - Ortswasser“ laut vorgelegtem Angebot der Firma R wären eben nicht zu berücksichtigen gewesen.
Die Gewährung weiterer Parteienrechte, wie vorgebracht, u. a. ein solches auf Durchführung eines Lokalaugenscheines im Beisein des Parteienvertreters, wäre nicht vom Pflichtenumfang der Behörde umfasst.
Der Grundstückseigentümer hätte am Lokalaugenschein selbst teilgenommen und hätte entsprechende Stellungnahmemöglichkeiten ferner eingeräumt bekommen.
Auch wäre der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage hinreichend geklärt gewesen, weshalb auch keine weiteren Zeugeneinvernahmen etwa erforderlich gewesen wären.

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde vom 13.4.2017 wurde sodann u. a. vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid deswegen nichtig wäre, weil der angefochtene Bescheid des Gemeinderates vom Bürgermeister eigenhändig unterfertigt worden wäre und hätte der Bürgermeister somit gegen „die Ausgeschlossenheit infolge seiner Funktion als erste Instanz verstoßen“. Zumindest würde dem Bürgermeister aber das Bewusstsein bezüglich seiner Ausgeschlossenheit in dieser Sache in zweiter Instanz fehlen bzw. gefehlt haben.

Zur Frage des Herstellungsaufwandes für den Wasseranschluss der Bf wurde überblicksweise ausgeführt, es wäre ein Betrag von 1.000 Euro den Herstellungskosten als Kautionsbetrag hinzuzurechnen. Auch hätte sich die belangte Behörde nicht mit dem Kostenvoranschlag der Hütter & Wagner GmbH vom 9.6.2016 entsprechend auseinandergesetzt, wo eine Angebotssumme für die Bf in der Höhe von 9.963,55 Euro nachvollziehbar ermittelt worden wäre.

Ferner hätte die Aufnahme von beantragten Zeugenbeweisen sowie die Durchführung eines Lokalaugenscheines und die Einholung von Sachverständigengutachten ergeben, dass die Herstellungskosten für die Bf insgesamt das Doppelte der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stadtgemeinde Braunau am Inn erreichen würden und wären für die Bf somit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Ansuchens um Ausnahme von der Anschlusspflicht erfüllt.
Die tatsächlichen buchhalterischen Durchschnittskosten würden erwartungsgemäß deutlich unter 5.000 Euro, nämlich geschätzt zwischen 3.000 Euro und 4.000 Euro liegen.
Es hätte auch der Kostenvoranschlag der Firma S nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, weil die Preisbindung abgelaufen wäre. Jedenfalls wäre die Begründung der Berufungsbehörde insofern unrichtig, als dort angegeben worden wäre, dass

die Summe der Anschlusskosten von 8.900 Euro nicht doppelt so hoch seien wie die durchschnittlichen Kosten eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Braunau am Inn in Höhe von 5.000 Euro. Die Stadtgemeinde Braunau am Inn sei jeden Nachweis über die tatsächliche Höhe der durchschnittlichen Herstellungskosten für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage schuldig geblieben.

Zur Frage der durchschnittlichen Wasseranschlusskosten in der Stadtgemeinde Braunau am Inn, welche diese mit rund 5.000 Euro laut Schätzung des Ingenieurbüros x GmbH, Stand 2015, ermittelt habe, wurde ausgeführt, dies stelle eine Scheinbegründung dar.
Konkret sei festzustellen, dass, wenn die Stadtgemeinde Braunau am Inn mit durchschnittlichen 5.000 Euro zu beziffernden Wasseranschlusskosten argumentiere, die Bf eine inhaltliche und formale Auseinandersetzung dahingehend begehren könnten, dass der tatsächliche Wert laut Buchhaltung der Stadtgemeinde festgestellt würde, weshalb die Höhe der durchschnittlichen Wasseranschlusskosten mit rund 5.000 Euro bestritten würden.
Die durchschnittlichen Wasseranschlusskosten würden höchstens 4.000 Euro betragen, was somit dazu führen würde, dass der Ausnahmetatbestand im Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 für die Bf verwirklicht sei.

Mit Vorlageschreiben vom 4.5.2017 legte die belangte Behörde den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und ging dabei auf einzelne Aspekte des Beschwerdevorbringens, wie unten noch näher auszuführen sein wird, ein.

Im weiteren Verlauf der Angelegenheit wurde ein Amtssachverständiger vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellt, der mit Schreiben vom 27.10.2017 um Stellungnahme zu wesentlichen fachlichen Aspekten ersucht wurde, welchem Ersuchen er mit Schreiben vom 15.12.2017 auch nachgekommen ist.
Dessen Ausführungen wurden sodann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ins Parteiengehör gegeben und mit Schreiben vom 10.1.2018 eine mündliche Verhandlung für 27.3.2018 anberaumt. Im Vorfeld der gegenständlichen Verhandlung wurden diverse Stellungnahmen wiederum vollends ins Parteiengehör gegeben.

Bezüglich weiterer wesentlicher Sachverhaltselemente ist nunmehr auszuführen:

Die Bf sind Miteigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr. x, KG x O, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut ist und als Widmung „Grünland“ aufweist.
Für die Herstellung des Wasseranschlusses für das konkrete Objekt in H x, x B, ergibt sich vom öffentlichen Gut weg eine gesamte Länge einer Wasserversorgungsanlage dergestalt, wonach zur Herstellung des Anschlusses 3 m im öffentlichen Gut (Asphalt), sodann 30 m in der Wiese gegraben werden

muss und ferner eine Strecke von einmal 3 m für Schotterweg sowie sodann 4 m mit Erdrakete vorgegangen werden muss, um den Hausanschluss herzustellen.
Dies entspricht einer gesamten Länge von 40 m, was die durchschnittlichen Längen von herzustellenden Wasseranschlüssen im Gemeindegebiet, welche ca. 30 m betragen, somit um 25 % überschreitet.
Gemäß einem Beschluss des Gemeinderates vom 23.3.2017 ist die nunmehr beschlossene Vorgangsweise der Stadtgemeinde Braunau am Inn im Zuge von Wasserleitungsarbeiten bei Hauswasseranschlüssen jene, dass alle Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Hauswasseranschlussarbeiten, die im öffentlichen Gut durchgeführt werden müssen, durch die Stadtgemeinde Braunau am Inn als Serviceleistung für die Bauherren bis zur Grundgrenze auf Kosten der öffentlichen Hand ausgeführt werden.
Die Kosten für das Wasserleitungsmaterial und die aufgebrachte Arbeitszeit durch das Wasserwerk sind nach wie vor durch die jeweiligen Bauherren/Eigentümer zu bezahlen.
Die in der Kostenaufstellung (welche für die Stadtgemeinde Braunau am Inn mit Datum vom 20.10.2015 vom Ingenieurbüro x GmbH erstellt wurde) aufgelisteten Posten für „Unvorhergesehenes“ jeweils in der Höhe von 5 % als Aufschlag stellen eine übliche Vorgangsweise bei derartigen Rechnungen dar, die als Erfahrungswerte aus vielen Anschlusserstellungen auch bei der gegenständlichen Rechnung eingeflossen sind.
Den für die Bf aufgelisteten Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind Kosten des Stadtamtes Braunau am Inn gemäß Anbot für die Herstellung eines Wasseranschlusses „B H x“ ohne Grabungsarbeiten vom 13.9.2016 (ON 10) zuzuschlagen, weil diese den Bf auflaufen.
Ebenfalls sind der Auflistung der Firma S vom 13.9.2016 (ON 11) noch zuzuschlagende Kosten jene für den notwendig werdenden Verdrängungsvortrieb mit Erdrakete für eine weitere Länge von 3 m (welche somit dem Rechnungsposten 210505 Z2 noch zuzuschlagen wären) in der Höhe von dreimal 94,74 Euro netto = 284,22 Euro.
Die im gesamten Verfahren sowohl für die Herstellung des Wasseranschlusses der Bf als auch für jene der Gemeinde ermittelten Kosten sind, ausgehend von einem Indexwert von 101,0, nunmehr mit einem Wert von 104,1 aufzuwerten und somit um dieses Verhältnis erhöht zu veranschlagen.
Eine Kaution wird nicht mehr verlangt und ist die aktuelle Praxis nunmehr eben eine entsprechende, weshalb diese auch bei einer Kostengegenüberstellung nun nicht mehr ins Gewicht fällt.

Die typische Vorgangsweise bei Herstellen von Anschlüssen in der Gemeinde sieht so aus, dass Anschlüsse im öffentlichen Gut durch die von der Stadtgemeinde Braunau am Inn beauftragte Firma auf Kosten der Stadtgemeinde hergestellt und ab dem Übergang auf Privatgrund die Grabungsarbeiten entweder durch die Baufirma des jeweiligen privaten Grundstückseigentümers selbst durchgeführt und diesem verrechnet werden oder wird jene Baufirma (vom Grundstückseigentümer)

beauftragt, welche die Arbeiten im öffentlichen Gut durchgeführt hat, auch die Arbeiten am Privatgrund weiterzuführen.
Deshalb wird eine Verrechnung bezüglich Privatgrund in jedem Fall direkt zwischen Baufirma und Grundstückseigentümer durchgeführt und stehen der Stadtgemeinde aus diesen Vorgängen heraus unmittelbar auch keine Kostendaten bezüglich jener Grabungsarbeiten und Wiederherstellungsarbeiten im Privatgrund zur Verfügung.
Bezüglich der konkreten Aufteilung eines durchschnittlichen Wasseranschlusses in der Stadtgemeinde in der Gesamtlänge von 30 m auf die Längen unterschiedlicher Oberflächen, in denen mit Grabungsarbeiten sowie mittels Durchschussarbeiten mit Erdrakete operiert werden muss, hat die Gemeinde keine unmittelbar belastbaren repräsentativen Daten vorgelegt.
Angegeben wurde auch von der hier belangten Behörde, dass die Aufteilung auf einzelne Arten von Oberflächen und deren typisches Längenverhältnis auf Erfahrungswerten der Firma Ingenieurbüro x GmbH, R x, x B, beruhen würde.
Die Bf sind Eigentümer einer privaten Wasserversorgungsanlage, welche bis dato die Wasserversorgung für die Bf geleistet hat.
Der Kostenaufstellung der Firma S für die Bf liegt ein auf die konkrete Örtlichkeit abgestimmtes Projekt auch hinsichtlich der Aufteilung der Tiefbauarbeiten auf die einzelnen Längen der unterschiedlichen konkreten Bodenverhältnisse vor Ort vor unter Einschluss der dazu ermittelten Kostendaten.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einholung eines aktuellen Grundbuchsauszuges und Einsichtnahme in den Flächenwidmungsplan beim digitalen oberösterreichischen Raumordnungsssystem (DORIS).
Insbesondere wurden umfangreiche Stellungnahmemöglichkeiten nach Einholung einer Stellungnahme eines Sachverständigen, welche mit 15.12.2017 erging, gewährt und wurden die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 27.3.2018 verwertet, in welcher insbesondere einige Kostenposten der beiden günstigsten zu vergleichenden Rechnungen betreffend den konkreten privaten sowie den durchschnittlichen gemeindlichen Wasseranschluss erörtert wurden.
Auch wurde das Beschwerdevorbringen bezüglich einzelner konkreter Kostenposten, hinsichtlich deren prinzipieller Anrechnung vorerst Divergenz bestand, wie insbesondere das Thema Kaution sowie Kosten der Systemtrennung zwischen Ortswasser und Brunnenwasser, welche für die Bf ebenfalls anzusetzen gewesen wären, näher beleuchtet.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 11 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1 leg. cit.) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z 2 leg. cit.).

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 27 VwGVG durch seinen gemäß § 2 VwGVG zuständigen Einzelrichter erwogen:

Zum Verhältnis der Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen zur Herstellung des Anschlusses für die Bf im Verhältnis zu den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde:

Vorerst ist auf die Bestimmung des § 14 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 in der Fassung LGBl. Nr. 35/2015 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen) zu verweisen, nach welcher gemäß Abs. 3 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderates als Wasserleitungsordnungen im Sinn dieses Landesgesetzes gelten.
Das bezughabende Wasserversorgungsgesetz trat gemäß § 14 Abs. 1 mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft, dies war der 1.4.2015.
Die betreffende Wasserleitungsordnung des Gemeinderates der Stadt Braunau am Inn, datiert mit 5.1.2004, ist somit weiter als in Geltung stehend zu betrachten.

Nach § 3 der Wasserleitungsordnung für die Stadtgemeinde Braunau am Inn haben die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, die Verbrauchsleitung (§ 6 Abs. 1) auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten und überdies die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1) zu tragen und ebenso die Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objektes, und zwar, unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtungen auf Dritte abwälzen können.

Nach Abs. 2 können die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, und die Gemeinde, abweichend von der Regelung nach Abs. 1, privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

Gemäß § 4 handelt es sich bei der Versorgungsleitung um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten und andere, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitungen abzweigen.

Gemäß § 5 ist Anschlussleitung die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.

Gemäß § 6 Abs. 1 ist die Verbrauchsleitung die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

Zu dem soeben dargestellten Rechtsregime ist, wie oben schon ausgeführt wurde, festzustellen, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 27.3.2017 die Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Hauswasseranschlussarbeiten, die im öffentlichen Gut durchgeführt werden müssen, durch die Stadtgemeinde Braunau am Inn als Serviceleistung für die Bauherren/Eigentümer bis zur Grundgrenze auf Kosten der öffentlichen Hand ausgeführt werden, wobei die Kosten für Wasserleitungsmaterial und die aufgebrachte Arbeitszeit durch das Wasserwerk nach wie vor durch die jeweiligen Bauherren/Eigentümer zu bezahlen sind.
In diesem Zusammenhang ist daher davon auszugehen, dass der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn eine Änderung gegenüber dem Rechtsregime der noch in Geltung stehenden Wasserleitungsordnung diesbezüglich bewirkt.

Dies bedeutet nun umgelegt auf den vorliegenden Fall, dass dem Angebot der S Baugesellschaft m.b.H., welches das Datum 13.9.2016 trägt und somit noch vor dem soeben genannten Beschluss des Gemeinderates erfolgte, jene Posten in Abzug zu bringen sind, welche für Grabungsarbeiten dort ausgewiesen wurden. Dies bedeutet für die Kostenschätzung der S Baugesellschaft m.b.H. gemäß ON 12 somit den Entfall des Subpostens 03 0390 Z2 unter Postenüberschrift 03 „Erd- und Aufbrucharbeiten“ in der Gesamtbruttosumme von 618,57 Euro.
Auch kann unter diesem Überposten „Erd- und Aufbrucharbeiten“ sodann für den Subposten 03 0310 Z1 ein anteiliger (wegfallender) Betrag mit 20,421 Euro brutto ausgemacht werden.
Für die Kostenaufstellung gemäß der S Baugesellschaft m.b.H. wären laut Ausführungen des Sachverständigen in dessen Stellungnahme vom 15.12.2017

sodann dreimal 94,74 Euro = 284,22 Euro netto = 341,064 Euro brutto zusätzlich zu veranschlagen und wären dem die Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses „B H x ohne Grabungsarbeiten“ gemäß Angebot des Stadtamtes Braunau am Inn (ON 10) in Höhe von 984 Euro hinzuzuzählen, was einen auszuweisenden Teilbetrag von 8.578,72 Euro ergibt. Unter Darlegung der vom Sachverständigen ermittelten Indexierung errechnet sich für den aktuellen Indexwert von 104,1 sodann ein Bruttobetrag von 8.842,027 Euro.

Eine Gegenüberstellung mit den vom Ingenieurbüro GmbH für die Gemeinde ermittelten Kosten ergibt folgendes Bild:

Vorerst ist auszuführen, dass gemäß im Akt erliegender Übersicht betreffend die von der Gemeinde ermittelten Leitungslängen (ohne nähere Spezifizierung nach vorgefundener Oberflächenbeschaffenheit) für Wasserversorgungsanschlüsse (Behördenakt ON 12) sich eine durchschnittliche Leitungslänge von 30,7625 m ergibt, die Gemeinde aber mit 30 m (gerundet) operiert hat.
Unter Berücksichtigung des konkret sich ergebenden Multiplikators mit 30,7625 m Leitungslänge ergibt sich somit für die Berechnung der durchschnittlichen Herstellungskosten eines Anschlusses an das öffentliche Versorgungsnetz der Gemeinde (gemäß Behördenakt ON 13) für die dort ausgewiesenen Bereiche A, B und C (öffentliches Gut; Privat, Wiese; Privat, befestigt) ein aufgewerteter Nettobetrag von 3.357,214 Euro.
Unter Einschluss des Postens für den Bereich D „Installation im Haus“ von pauschal 600 Euro und weiterer Anlegung von zusätzlich 5 % für Unvorhergesehenes, aber ohne die dort ausgewiesene Rundung, ergibt sich ein Zwischenbetrag von 4.155,0747 Euro netto, was einen Bruttobetrag von 4.986,0896 Euro ergibt, welcher unter Einrechnung der Indexierung von 101 zu 104,1 einen Bruttobetrag von 5.139,1279 Euro ergibt (die dort ausgewiesene Gegenrechnung würde auch für die geringfügig veränderten Beträge ein ähnliches Ergebnis, wie auch schon unter ON 13 ausgeführt, erbringen).

Somit kann als Zwischenergebnis gelten, dass einem ausgewiesenen Wert für den Aufwand der Bf von 8.842,0271 Euro ein solcher von 5.139,1279 Euro für durchschnittliche Anschlusskosten der Gemeinde gegenübersteht.
Reflektiert man sodann auf den Hälftebetrag der für die Bf ermittelten Anschlusskosten von 8.842,0271 Euro, somit 4.421,0135 Euro als Hälftebetrag, so würde dies einen Betrag darstellen, der exakt die Hälfte jenes Aufwandes der Bf darstellt, weshalb - diesem Betrag gegenüber - der Kostenbetrag für die Bf für deren Anschluss im Ergebnis verdoppelt wäre.
Dies bedeutet aber, ausgehend von den für die Gemeinde ermittelten Kosten von 5.139,1279 Euro, dass (unter Anlegung einer Subtraktion) bereits ein gegenüber dem Gemeindeaufwand verringerter Aufwand um 718,1144 Euro einen solchen Betrag ergeben würde, gegenüber welchem die Kosten für die Bf verdoppelt wären.

Zum Kostenvergleich beider Anbote ist nun festzuhalten, dass dem Angebot für die Bf (ON 11) eine Wasserleitungsstrecke im Asphalt mit 3 m Länge (4,5 m²) zugrunde liegt und sich bei Bruttokosten pro Meter von 228 Euro, somit bei einer angenommenen Differenz von 2 m (5 m für die Gemeinde zu 3 m für die Bf), schon eine Differenz von 456 Euro ergibt.
Für Arbeiten, welche für die bepflasterte Oberfläche ausgewiesen sind, werden 9,5 m Länge mit einem Bruttobetrag von 180 Euro pro Meter angenommen, was bei 9,5 m angenommener Länge im Pflaster somit einen Betrag von 1.710 Euro ergibt (dazu wird angemerkt, dass hier noch keine Indexierung in dieser Rechnung berücksichtigt wurde).

Zu diesem Kostenvergleich ist somit abschließend auszuführen, dass bereits eine „Verbilligung“ betreffend die Kostenaufstellung für die Gemeinde in einem Ausmaß von 13,97 % bereits einen solchen Kostenbetrag ergeben würde, welcher nur mehr der Hälfte des Aufwandes für die Bf entspricht (718,1144 Euro = 13,97 % von 5.139,1279 Euro).
Anders gewendet: Wenn etwa die durchschnittliche Grabungsstrecke für den Bereich von Pflaster statt 9,5 m beispielsweise 5,5 m betragen würde, würde bereits die Differenz von 4 m die Kostengegenüberstellung in diesem Sinne wegen der Verringerung der Kosten für die Gemeinde für die Bf – in deren Sinne – „günstig“, weil vergleichsweise auf deren Seite doppelt so hoch, aussehen lassen (dies jedoch, ohne alternative Oberflächen und die daraus sich ergebenden geänderten Kostenansätze mit der zu fordernden Genauigkeit hier rechnungsmäßig berücksichtigt haben zu können).

Zu ihren Kostenaufstellungen haben die Vorbehörden, was die näheren Details dieser Aufstellung, so insbesondere die Aufteilung der für sie entstehenden Kosten auf einzelne anteilige Oberflächenarten betrifft, in deren Bescheiden keine näheren Begründungsausführungen geliefert.
Der Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2017 sodann ausgeführt, dass der im Verfahren zugrunde gelegte Betrag von rund 5.000 Euro ... fachlich nachvollziehbar erscheint, aber Annahmen in der Berechnung enthält, die auf keiner erkennbaren Datenbasis beruhen (etwa die Aufteilung der Leitungslänge in unterschiedliche Oberflächen).
In der der belangten Behörde auch diesbezüglich gegebenen Möglichkeit zur Stellungnahme führte diese sodann mit Schreiben vom 29.1.2018 zum Gutachten des Amtssachverständigen unter Bezugnahme auf die Aufteilung der gewählten Leitungslängen auf unterschiedliche Oberflächen aus, es handle sich bei der Kostenaufstellung zur Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten einer Anschlussleitung um ein exemplarisch dargestelltes, die Regelausführung beinhaltendes Projekt, die Leitungslängen in den unterschiedlichen Oberflächen (Asphalt, Wiese, Pflaster) „würden auf Erfahrungswerten basieren“, weil ab der privaten Grundgrenze „keine repräsentativen Daten“ vorliegen würden.

In der mündlichen Verhandlung vom 27.3.2018 führte die belangte Behörde sodann aus, dass die konkrete Aufteilung der heranzuziehenden Flächen Wiese, Pflaster etc. auf Basis „unserer vorliegenden Daten“ nicht vorgenommen werden könne, da der Private mit dem beauftragten Unternehmen selbst abrechne.
Die Aufteilung auf die einzelnen Arten der Oberflächen wäre auf Grund langjähriger Erfahrung durch das technische Ingenieurbüro x GmbH erfolgt.
Hiezu ist sogleich auszuführen, dass es zutreffend ist, dass unter den Kosten für die Bf im gegebenen Zusammenhang jene Kosten angesprochen sind, die konkret im Falle ihres Anschlusses anfallen (hiezu VwGH 30.6.2011, 2009/07/0076). Diese konkreten Kosten haben die Bf nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch für sich gelten zu lassen, da diese sachverständig sowohl im Ergebnis als zutreffend und nachvollziehbar beurteilt, als auch als ökonomisch, somit nicht etwa überteuert, - beurteilt wurden.

Zutreffend hat die belangte Behörde in deren Bescheid rechtlich ausgeführt, dass die Kosten für eine weitere Leitungsführung etwa innerhalb eines Gebäudes im Sinne der Kosten für die „restliche Verbrauchsleitung“ nicht mehr unter den Begriff der „Kosten für den Anschluss“ fallen würden, was auch für die Kosten einer Systemtrennung gelte.
Dazu ist auszuführen, dass die belangte Behörde im Ergebnis im Recht ist, wenn sie derartige Kosten nicht als anzuerkennende Kosten im Sinne der Vergleichsrechnung sieht, weil die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, derartige Kosten explizit nicht anführen.
Angeführt sind dort solche Einrichtungen, welche mit der Herstellung der Anschlussleitung verbunden sind, wie Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt würden.
Der Amtssachverständige hat mehrfach ausgeführt, dass etwa Installationsarbeiten, die auf Grund der tatsächlichen Übergabesituation am Wasserzähler (etwa auf Grund der Druckverhältnisse) Maßnahmen aus technischer Sicht, etwa solche zur Erhöhung oder Reduktion des Druckes bedingen würden, sowie solche Einrichtungen, die vom Wasserversorger vorgeschrieben würden, den Kosten zuzurechnen seien.
Derartiges sei aber gerade in jenen aufgelisteten Kosten der Firma R nicht enthalten.
Auch ist in der mündlichen Verhandlung lediglich behauptet worden, eine Trennung der Wasserversorgungskreise „Brunnenwasser – Ortswasser“, wäre kostenmäßig ferner anzusetzen.
Welche konkreten Details zu den konkret anzurechnenden Kosten in technischer Hinsicht tatsächlich berücksichtigungswürdig wären sowie die rechtlichen Grundlagen hiezu bleiben die Bf jedoch schuldig, sodass auch das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Grund sieht, diese Kosten etwa mitzuberücksichtigen.
Tatsächlich funktioniert eine neu angeschlossene Ortswasserleitung ohne jedwede Manipulationen an der vorhandenen Brunnenwasserleitung, weshalb für eine Ansetzung irgendwelcher Beträge auch kein Raum verbliebe.
Es ist insbesondere im Verfahren von den Bf auch nicht dargelegt worden, warum beim Herstellen des Hausanschlusses im Innenbereich für eine kommunale Wasserversorgungsanlage irgendwelche zusätzliche finanzielle Aufwände für eine Trennung der Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme konkret anfallen würden.
Zu den anzurechnenden Posten wird auf die obigen umfangreichen Ausführungen verwiesen.
Insbesondere entwickelt es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch für die anzusetzenden Rechnungsposten für die Bf Relevanz, dass eben die Grabungsarbeiten im öffentlichen Gut laut Beschluss des Gemeinderates von der Gemeinde getragen werden, weshalb aber diesbezüglich nicht mehr von Kosten zu sprechen ist, die gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für die Bf sodann konkret anfallen würden.
Bezüglich dieses eher kleineren Rechnungspostens ist nämlich genau das Gegenteil der Fall.

Unter Bezugnahme auf die obigen umfangreichen rechnerischen und betragsmäßigen Gegenüberstellungen ist aber die belangte Behörde nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich diesbezüglich schuldig geblieben, zur Darlegung der Kosten für einen durchschnittlichen Anschluss in der Gemeinde detailliertere Angaben zu machen, wie sich diese Kosten - und zwar, durchschnittlicher und somit genereller Natur - auf einzelne Oberflächenarten, unter denen gegraben sowie in denen mit Erdrakete sowie sonstwie zu operieren ist, aufteilen.
Es mag durchaus zutreffend sein, dass auf Grund der konkreten Berechnungsmodalitäten der Gemeinde ihr UNMITTELBAR (!) keine Berechnungen vorliegen.
Jedoch war angesichts der klar ermittelten Aufwände für die Bf für ihren konkreten Wasseranschluss von der belangten Behörde nach mehreren diesbezüglichen „Vorhalten“ im Verfahren zu fordern, nähere Ermittlungen darüber zu führen, wie sich das durchschnittliche Verhältnis der einzelnen Oberflächenarten längenmäßig und ermittlungstechnisch belastbar ergibt, weil eben genau jene betragsmäßigen Werte, gegliedert nach einzelnen Oberflächenarten, wie oben genau ausgeführt wurde, entscheidende Relevanz für die durchschnittlichen Kosten der Gemeinde entwickeln und das Ergebnis massiv beeinflussen können.
Im gegebenen Zusammenhang ist dies umso bedeutender, weil bereits eine längenmäßige Differenz von 25 % und eine weitere betragsmäßige Differenz in der Nähe von 100 % zwischen Kosten für die Bf und den durchschnittlichen Anschlusskosten für die Gemeinde hervorgekommen ist und es eben insbesondere

in Fällen, wo die Kostendifferenz bereits ein im Sinne des Gesetzes „kritisches Maß“ unzweifelhaft erreicht, im Interesse der Behörde gelegen sein muss, ihre durchschnittlichen Kosten auf eine möglichst umfangreiche Datenbasis zu stützen. Dies hat sie mit dem mehrfachen Bekunden, es würden ihr derartige Daten nicht zur Verfügung stehen und sie verlasse sich auf langjährige Erfahrungen der ausführenden Firma (ohne dazu näheres auszuführen bzw. ohne auf eine allfällige stichprobenartige Kontrolle zu verweisen), obwohl sie mit der diesbezüglichen Stellungnahme des Amtssachverständigen befasst wurde, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber gerade nicht getan.
Es wird daher im weiteren Verfahren die belangte Behörde bei ihrer neuerlichen Entscheidung über die Berufung der Bf zur Feststellung der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde einen nachvollziehbaren und mit den Vorgaben des Gesetzes in Einklang stehenden Berechnungsgrundsatz zu wählen haben, in dem sie möglichst umfangreiches Datenmaterial und möglichst viele Anschlussfälle, und zwar aufgegliedert nach den einzelnen Bereichen wie Asphalt, Wiese, Schotter, Pflaster und andere Anschlussumstände, in eine durchschnittliche Betrachtung nachvollziehbar miteinbezieht und so eine umfangreiche Rechtfertigung der sich aufteilenden Detailkosten, je nach Oberflächenart, bringen kann, welche sodann als Basis für eine nachvollziehbare Durchschnittsrechnung dient.
Dies ist in ihrem fundamentalen Interesse gelegen, da ansonsten nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bei jedweden Fällen eines Annäherns der - privaten Parteien entstehenden - Anschlusskosten an die Schwelle des § 6 Abs. 2 Z 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 eine Beweisnot der Gemeinde mit der sodann verbundenen, äußerst schwierigen Behandlung von derartigen Anträgen auf Ausnahme vom Anschlusszwang verbunden wäre.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen ist überblicksweise auszuführen, dass, wie auch in der Verhandlung klar hervorgekommen ist, irgendwelche Posten für Kautionen mangels Verrechnung gar nicht mehr in Anrechnung gebracht werden müssen und daher auch im gegenständlichen Verfahren keine Rolle mehr spielen können, was auch das Ergebnis des diesbezüglichen Konsenses in der mündlichen Verhandlung war.

Zum Verfahrensergebnis ist in rechtlicher Hinsicht auch festzustellen, dass das vorliegende, für die Bf vergleichsweise günstigste Angebot der Firma S vom 13.9.2016 (Behördenakt ON 11) der gegenständlichen Gegenüberstellung auch deswegen, unabhängig von dessen Günstigkeit, zugrunde gelegt werden konnte, weil der Amtssachverständige in dessen Stellungnahme vom 15.12.2017 dazu u. a. ausgeführt hat, dass dieses auf Grundlage des Musterleistungsbuches „Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau LB-SW, Version 05“ erstellt worden wäre und dies im geförderten Siedlungswasserbau bis Mitte 2016 das übliche und ab einer gewissen Investitionssumme auch verpflichtende Musterleistungsbuch dargestellt hat.

Auch würde die nunmehrige standardisierte Leistungsbeschreibung „Verkehr und Infrastruktur, Version 04 LB-VI 04“, welche nunmehr in Verwendung ist, durchaus vergleichbar sein.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher mit der belangten Behörde durchaus der Ansicht, dass das soeben genannte Angebot jenes darstellt, welches eine taugliche Vergleichsgrundlage letztlich darstellt.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen, wonach eine Betrachtung der Gemeinde für einen Durchschnittsanschluss auflaufenden Kosten im Sinne der tatsächlichen buchhalterischen Durchschnittskosten, geschätzt nur zwischen 3.000 Euro bis 4.000 Euro liegen würden, ist unmissverständlich auszuführen, dass es sich dabei um eine Behauptung ohne nähere Ausführungen handelt; dies vorerst ohne Beachtung der umfangreichen Ausführungen zur Kostendarstellung der Gemeinde hinsichtlich ihrer durchschnittlichen Anschlusskosten, wie oben ausgeführt.

Auf die gestellten Beweisanträge war angesichts des Umstandes, dass nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich verbunden mit dem gegenständlichen Zurückverweisungsbeschluss noch weitere Ermittlungen ohnehin anzustellen sind, nicht mehr weiter einzugehen.
Dessen ungeachtet wird aber ausgeführt, dass der in der Beschwerde wiederholte Antrag nach Abhaltung eines Lokalaugenscheines vor Ort „unter Beiziehung entsprechender Sachverständiger aus dem Kalkulationsbereich“ einen Erkundungsbeweis darstellt und schon ungeachtet dessen auch dem Gericht gar nicht ersichtlich ist, inwiefern ein Lokalaugenschein unter Heranziehung eines Fachmannes für Kalkulationen am Ermittlungsergebnis irgendetwas zu ändern vermag.
Dies deswegen, da, wie ausgeführt, die Kostenaufstellung der Firma S nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durchaus eine solche ist, die der Beurteilung zugrunde gelegt werden kann.
Die vorliegende Kostenaufstellung der Gemeinde ist auf die Kritik des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gestoßen, weshalb auch der Gemeinde sämtliche Möglichkeiten ohnehin offen stünden, ihre durchschnittlich auflaufenden Kosten, wie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dezidiert ausgeführt hat, auf eine möglichst exakte und umfangreich belegte Ermittlungsgrundlage zu stellen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG grundsätzlich in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Im gegebenen Fall hat das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich unter Beachtung verfahrensökonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu beurteilen, ob die Fällung einer meritorischen Entscheidung angezeigt ist (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte 2014, S 86, Rz 10).

Im gegenständlichen Fall ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung gemäß § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtsverfahren) bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte. Im Hinblick auf die dargelegte Vorgeschichte des gegenständlichen Falles und die räumliche Nähe zur Sache wird die belangte Behörde die erforderlichen Ermittlungsschritte und damit die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne des Gesetzes zumindest mit der gleichen Raschheit und mit nicht höheren Kosten als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bewerkstelligen können. Die Zurückverweisung an die belangte Behörde erfolgt daher in Hinblick auf die Einfachheit, Raschheit und Kostenersparnis, die sich insbesondere auch aus der räumlichen Nähe der belangten Behörde verbunden mit der Möglichkeit, möglichst ökonomisch allenfalls weitere Augenscheine durchführen zu können, ergibt.

Das in § 28 VwGVG normierte System verlangt, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden soll. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder – bloß ansatzweise – ermittelt hat (vgl. VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063, mit dortigem Verweis auf einschlägige Literatur).

Die ansatzweisen Ermittlungen der belangten Behörde sind daher noch zu verkomplettieren; dies auch deshalb, um sich nicht dem Vorwurf aussetzen zu müssen, eine Delegierung aufwändigerer Ermittlungen an das Verwaltungsgericht zumindest etwa billigend in Kauf genommen zu haben (eben im Sinne einer Delegierung der Entscheidung an das Verwaltungsgericht – so im Ergebnis auch VwGH 26.6.2014, 2014/03/0063, mit dortigem Verweis auf die einschlägige Literatur).
Schließlich wird festgehalten, dass es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an der Zuständigkeit zur Entscheidung über den an dieses gerichteten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde

aufgrund nicht gegebener Normierung mangelt und eine Entscheidung darüber durch die gegenständliche Zurückverweisung auch obsolet wurde.
Gleichwohl würde eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde im alternativen Fall einer positivrechtlich normierten diesbezüglichen Antragsmöglichkeit schon begrifflich gar nicht in Betracht kommen, da im vorliegenden Falle den Bf diesfalls eine solche Rechtsstellung eingeräumt würde, die diese vor Erlassung des angefochtenen Bescheides gar nicht besessen haben (vgl. VfSlg. 16.831/2003; VfGH v. 15.1.2008, B 2379/07).
Eine dermaßen rechtsgestaltende Wirkung könnte somit schon generell für Fälle, wie dem vorliegenden, nicht angenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Insbesondere ist die Rechtsprechung zur Zurückverweisungsmöglichkeit sowohl als einheitlich, als auch nicht etwa abweichend zu bezeichnen.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer